

Rechtsgeschäfte in Luxemburg

Tipps für den grenzüberschreitenden
Handelsverkehr mit Luxemburg

IHK Regional - Vortrag vom 4.10.2006

RA Dr. Nikolaus Geiben, D.D.F. (Grenoble)

RA Benoît Entringer



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/48974-0
Fax: 06831/48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Entringer et Ass.
Avocats

34a, Rue Philippe II
2340 Luxemburg
Tel.: 00352-462347
Fax: 00352-470796
E-Mail: entilex@pt.lu

www.geiben.de

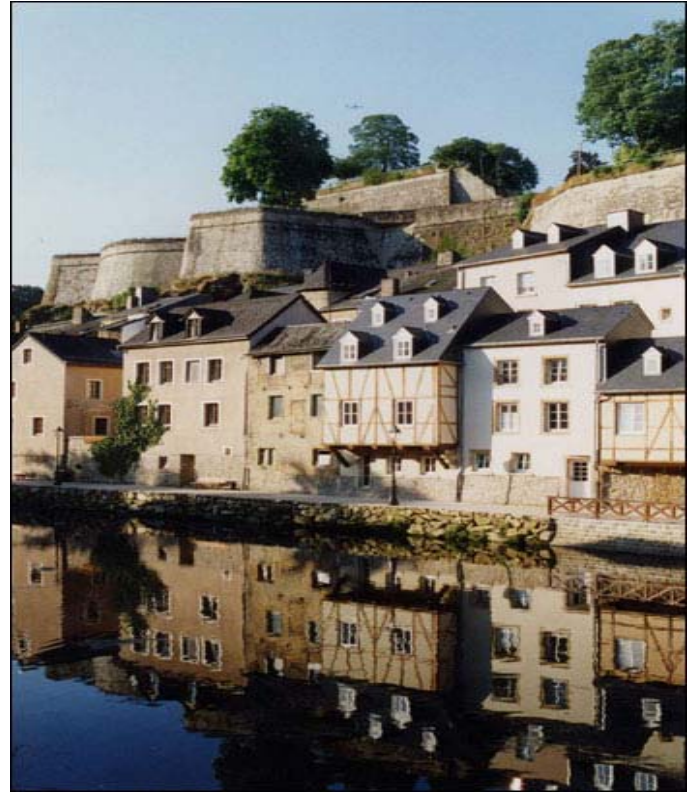


www.entringer.lu

Themen:

1. Einführung
2. Vertragsgestaltung mit luxemburgischen Geschäftspartnern
3. Besonderheiten beim Export von Waren
4. UN – Kaufrecht
5. Produkthaftung / Verbraucherschutz
6. Geschäftskultur und Umgang mit luxemburgischen Behörden
7. Rechtsdurchsetzung in Luxemburg

1. Einführung



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

Welches Recht ist anwendbar?



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de



Typische Konstellationen

- a) Verkauf oder Kauf von Waren in Luxemburg
- b) Vertrieb von Waren über einen Handelsvertreter in Luxemburg
- c) Verkauf von Waren und Montage in Luxemburg
- d) Herstellung eines Werkes in Luxemburg (z.B. Hausbau)
- e) Erbringen einer Dienstleistung (z.B. Fitnesstrainer) in Luxemburg
- f) Erwerb einer Immobilie oder einer Firma in Luxemburg
- g) Gründung einer (Zweig-) Niederlassung in Luxemburg

Zur Info: Reform des GmbH-Rechts zum 1.10.2007 geplant.

U.a. soll die Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer GmbH in das EU-Ausland möglich werden

(Streichung von § 4 a Abs. 2 GmbHG).



2. Vertragsgestaltung mit luxemburgischen Geschäftspartnern



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

Wichtige Regelungspunkte

- a) Sprache
- b) Wahl des anwendbaren Rechts
- c) Form des Vertrages
- d) Wahl des Gerichtsstandes
- e) Sicherheiten
- f) Vertragsstrafe / pauschalierter Schadensersatz
- g) allgemeine Bestimmungen (salvatorische Klausel, Schriftformklausel etc.)



a) Sprache

In der Regel Deutsch.

Vorsicht, wenn der Vertrag in französischer Sprache geschlossen werden soll und die Begriffe nicht genau bekannt sind!

Beispiel: „*Compromis de vente*“
„*Fonds de commerce*“



b) Wahl des anwendbaren Rechts

Deutsches oder luxemburgisches Recht anwendbar?

Lösung nach dem Internationalen Privatrecht.

Empfehlung daher: **Rechtswahlklausel**

Beispiel für eine Rechtswahlklausel:

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.



c) Form

Achtung bei grenzüberschreitendem Vertragsschluß

z.B. Vorvertrag beim Grundstückserwerb (*compromis de vente*) z.B. per Mail oder Fax geschlossen

- Nach *deutschem* Recht: Vertrag unwirksam
- Nach *luxemburgischem* Recht: Vertrag wirksam
- Lösung nach dem *Internationalen Privatrecht*: Vertrag insgesamt wirksam



d) Wahl des Gerichtsstandes

Rechtswahlklausel **≠** Gerichtsstandsklausel

Voller Kostenersatz in Deutschland nach deutschem Prozessrecht, also auch eigene RA-Kosten

Daher Empfehlung: **Gerichtsstandsvereinbarung** eines deutschen Gerichts

Fehlt eine Gerichtsstandsvereinbarung:

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach der Europäischen Gerichtsstandsverordnung (EuGVO)



d) Wahl des Gerichtsstandes

In Sonderfällen (z.B. bei Miet- oder Arbeitsverträgen) sieht die EuGVO zwingende Zuständigkeiten vor

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist in diesen Fällen nicht zulässig

Einschränkungen auch bei Verträgen mit Verbrauchern



d) Wahl des Gerichtsstandes

Beispiel für eine Klausel:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Amtsgericht Merzig bzw. das Landgericht Saarbrücken.



d) Wahl des Gerichtsstandes

Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen?

Richtet sich nach der EuGVO (Europ. Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung):

Deutsche Urteile werden in Luxemburg anerkannt

Für die Vollstreckung erforderlich:

Vollstreckbarkeitserklärung in Luxemburg,
nach vereinfachtem Verfahren



e) Sicherungsmittel

Auch das luxemburgische Recht kennt:

- Bürgschaft
- Garantie (auf erste Anforderung)
- Forderungsabtretung
- Bestellung von Pfandrechten
- Hypothek etc.

Daneben kennt das luxemburgische Recht auch sog. „Privilegien“.

Sie gewähren regelmäßig Vorrechte bei der Zwangsvollstreckung



f) Vertragsstrafe

Achtung, wenn in AGB verwandt !
Rechtswahlklausel !

g) allgemeine Bestimmungen

salvatorische Klausel
Schriftformklausel etc.



3. Zusammenfassung und Besonderheiten beim Export von Waren



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

- a) An Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsklausel denken
- b) Besonderheit beim Sicherungsmittel des **Eigentumsvorbehalts**

Zwar kennt das luxemburgische Recht seit 2000 den Eigentumsvorbehalt (*loi relative aux effets des clauses de réserve de propriété dans les clauses de vente*),

dieser ist durch eine Änderung des lux. Handelsgesetzbuches auch insolvenzfest



Aber Vorsicht bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts:

Wenn der Vertrag luxemburgischem Recht unterliegt müssen die luxemburgischen Vorschriften eingehalten werden:

- Schriftliche Vereinbarung der Vorbehaltsklausel
- **Vor** Eigentumsübergang
- Achtung: Das Eigentum geht nach luxemburgischem Recht grds. bereits mit Vertragsschluss über; die Sache muss (anders als im deutschen Recht) nicht übergeben werden
- Folge: Würde ein Eigentumsübergang erst bei der Übergabe geschlossen, wäre dieser somit unwirksam
- Daher sicherheitshalber: Wahl deutschen Rechts



c) Vorsicht bei Einschalten eines Dritten
u.U. Abgrenzungsprobleme zwischen Handels-
vertreter, Vertragshändler, Kommissionär,
Handelsmakler etc.
=> ggf. Rechtswahlklausel

d) In der Regel ist das **UN-Kaufrecht** anwendbar,
wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen



4. UN-Kaufrecht



Dr. Geiben
Rechtsanwälte

www.geiben.de

 **EUROJURIS**
INTERNATIONAL

4. UN-Kaufrecht

a) Begriff

UN-Kaufrecht oder Wiener Kaufrecht
engl. Abkürzung CISG

(= *Convention on the International Sale of Goods*)

b) Anwendbarkeit:

Das UN-Kaufrecht gilt im deutsch-luxemburgischen
Rechtsverkehr für alle Verträge, die
nach dem 1.2.1998 geschlossen wurden



4. UN-Kaufrecht

c) Anwendungsbereich:

Das UN-Kaufrecht ist automatisch anwendbar, wenn

- die Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,
- es sich bei dem Vertrag um einen Kaufvertrag über Waren handelt oder
- um einen Werklieferungsvertrag, bei dem die Dienstleistung nicht im Vordergrund steht



4. UN-Kaufrecht

d) Abgrenzungsprobleme bei Werklieferungsverträgen

Beispiel: Der deutsche Verkäufer liefert einem luxemburgischen Käufer eine Gaststätteneinrichtung und baut diese im Ladenlokal des Käufers in Luxemburg ein

Problem: Steht der Einbau der Einrichtung (=Dienstleistung) im Vordergrund?

LG München (2000): Nein, wenn Einbau und Transport nicht separat in der Rechnung ausgewiesen sind



4. UN-Kaufrecht

e) UN- Kaufrecht und AGB:

- das UN-Kaufrecht enthält keine speziellen Regelungen => die Frage der Wirksamkeit der AGB ist daher nach nationalem (also deutschem oder luxemburgischen) Recht zu klären
- ob AGB wirksam einbezogen wurden, regelt sich nach dem UN-Kaufrecht



4. UN-Kaufrecht

f) UN - Kaufrecht und AGB - Beispiel

- deutscher Verkäufer sendet eine Auftragsbestätigung mit dem Zusatz „unter Zugrundelegung“ (der eigenen) „Verkaufs- und Lieferbedingungen“

=> BGH: AGB sind nicht Vertragsbestandteil geworden
Argument: Der Verwender (Verkäufer) muss die AGB zusenden oder auf andere Weise zugänglich machen

- Achtung: Schweigen gilt im UN-Kaufrecht **nicht** als Zustimmung (anders als beim kaufmännischen Bestätigungsschreiben nach deutschem Recht)



4. UN-Kaufrecht

g) Rechte und Pflichten von Verkäufer und Käufer

- richten sich nach dem UN-Kaufrecht inklusive der Mängelgewährleistung
- durch die Schuldrechtsreform wurde das deutsche Recht dem UN-Kaufrecht angenähert

h) Zuständiges Gericht bei Streitigkeiten

- das UN-Kaufrecht enthält keine Sonderregeln
- das Zuständigkeit richtet sich nach dem europäischen Gerichtsstandsverordnung (EuGVO)
- daher auch hier an Gerichtsstandsklausel denken



Teil 2

5. Produkthaftung Verbraucherschutz

5 a) Produkthaftung

Gesetz vom 21.04.1989 (*loi relative à la responsabilité civile du faite de produits défectueux*)

bzw. Produktsicherheitsgesetz vom 27.08.1997

In erster Linie verantwortlich sind: Hersteller und Importeur,
nachrangig Verkäufer (wenn diese nicht bekannt sind)

Umsetzung der Richtlinie 92/59/EG

Neufassung im Hinblick auf die letzte Richtlinie

Produktsicherheitsrichtlinie von 2001 in Planung

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Gesetz vom 21.04.2004 (*loi relative à la garantie de conformité due par le vendeur de biens meubles corporels*)

Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG
betreffend den Verbrauchsgüterkauf und
die Garantien für Verbrauchsgüter

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Anwendungsbereich

- Kaufverträge zwischen:
 - einem unternehmerisch tätigen Verkäufer (natürliche oder juristische Person)und
 - einem Verbraucher (natürliche Person), der die Verbrauchsgüter ausserhalb seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit erwirbt

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Unter Verbrauchsgütern versteht man:

Bewegliche körperliche Gegenstände

mit Ausnahme von:

- Gütern, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verkauft werden
- grds. Strom, Wasser und Gas

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Rechte des Verbrauchers:

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Verbraucher Güter zu liefern, wie sie im Kaufvertrag vereinbart sind. Die Ware muss also vertragsgemäss sein.

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Es wird vermutet, dass Verbrauchsgüter vertragsgemäss sind, wenn sie:

- a) Eigenschaften besitzen, die von den Parteien gemeinsam vereinbart wurden,
- b) sich für den Zweck eignen, für die Güter der selben Art gewöhnlich benutzt werden,
- c) der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung entsprechen und die Eigenschaften des Gutes besitzen, das der Verkäufer als Probe oder Muster vorgelegt hat.

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Ferner, wenn sie:

- d) geeignet sind für einen besonderen Gebrauch, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsschluss mitgeteilt hat, ohne dass der Verkäufer dazu Vorbehalte geäußert hat,
- e) die Eigenschaften aufweisen, auf die in der Werbung oder in der Eттikettierung hingewiesen wurde

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Rechte des Verbrauchers bei
Vertragswidrigkeit :

- **vorrangig:** Nachbesserung oder Ersatzlieferung (vgl. deutsches Recht)
- Vertragsauflösung und Rückerstattung des Kaufpreises
- angemessene Minderung des Kaufpreises

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Es besteht kein Anspruch auf Preisminderung oder Vertragsauflösung, wenn der Verkäufer

- eine Nachbesserung oder
- eine Ersatzlieferung leistet.

Ferner schließt das Gesetz eine Vertragsauflösung bei unbedeutender Vertragswidrigkeit aus.

5 b) Verbrauchsgüterkauf

- Einigen sich die Parteien auf eine Nachbesserung, hat der Verkäufer **ein Frist von einem Monat**, um diese auszuführen.
- **Nach Ablauf dieser Frist** hat der Verbraucher die Wahl zwischen
 - Vertragsauflösung oder
 - Preisminderung.

Achtung:

Der Verbraucher muss die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchergutes Bekannt geben!

5 b) Verbrauchsgüterkauf

Wichtige Begriffe:

- « **Unabdingbarkeiten** » im Sinne der Richtlinie:

Nichtig sind: Vereinbarungen, durch die Rechte aus diesem Gesetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

- **Anwendbarkeit:**

Dieses Gesetz ist anwendbar für alle Verträge die nach dem **02.05.2004** geschlossen wurden.

Ferner hat der Verbraucher die Möglichkeit, bei Verträgen, die nach dem 1. Januar 2002 geschlossen wurden, das Gesetz anzuwenden.

5 c) Verbraucherschutz

Gesetz vom 25. August 1983 betreffend den **Verbraucherschutz** (*loi modifiée du 23 août 1983 relative à la protection juridique du consommateur*)

In Verträgen zwischen einem Endverbraucher und einem beruflichen Zulieferer von Verbrauchsgütern oder Dienstleistungen gelten bestimmte Klauseln als nichtig.

Beispiele für nichtige Vertragsklauseln:

- Klauseln, die dem Zulieferer das Recht überlassen, einseitig zu entscheiden, wann der Vertrag erfüllt werden soll (Punkt 6).
- Klauseln, die dem Verbraucher verbieten, eine Vertragsauflösung zu verlangen, wenn sich der Zulieferer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug befindet (Punkt 5).

6. Geschäftskultur und Umgang mit luxemburgischen Behörden



6. Geschäftskultur und Umgang mit luxemburgischen Behörden

a) Sprache

§1 des Gesetzes vom 24. Februar 1984 sieht Luxemburgisch als Nationalsprache vor.

Laut § 4 desselben Gesetzes gelten jedoch auch Deutsch und Französisch als Amtssprachen und können somit im Umgang mit Behörden benutzt werden.

6. Geschäftskultur und Umgang mit luxemburgischen Behörden

b) Erbringung einer Dienstleistung in Luxemburg

Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2003

www.mcm.public.lu

Beisp.: Handwerker, der in Luxemburg Werkleistungen erbringen möchte



6. Geschäftskultur und Umgang mit luxemburgischen Behörden

Wesentliche Voraussetzungen:

- Arbeitserlaubnis bzw. Handelsermächtigung, zu beantragen beim Mittelstandsministerium (www.mcm.public.lu)
- Nachweis, dass Arbeitssicherheitsrichtlinien erfüllt sind
- Luxemburgische Mehrwertsteuer-Id-Nr. (Betriebsanmeldung zu beantragen beim Finanzamt)
- Sog. „Mandataire“ (Ad-Hoc-Vertreter), bei dem bestimmte Unterlagen hinterlegt werden und der bei Rückfragen erreichbar sein muss
- Rechtzeitige Meldung der Tätigkeit bei der Arbeitsinspektion / Gewerbeaufsicht

7. Rechtsdurchsetzung in Luxemburg



7. Rechtsdurchsetzung in Luxemburg

I) Zuständigkeiten der Gerichte:

- Bei Klagen < 10.000 € : Friedensgericht (*Tribunal de Paix*)
- Bei Klagen > 10.000 € : Bezirksgericht (*Tribunal d'arrondissement*)

II) Vertretung durch einen Anwalt:

- Friedensgericht + Handelsrecht:
Vertretung durch Anwalt nicht obligatorisch
- Bezirksgericht (ausser Handelsgericht): Vertretungspflicht

7. Rechtsdurchsetzung in Luxemburg

III) Gerichtliche Geltendmachung einer Forderung:

A) Mahnverfahren (ordonnance de payement)

- Bedingung: Schuldner wohnhaft in Luxemburg
- Verfahren: Einseitiges Verfahren
- Folgen: 1) Mahnbescheid ohne Gerichtsverhandlung
2) Einspruch binnen 14 Tagen möglich
3) Im Falle eines Einspruchs: Gerichtsverfahren mit mündlicher Verhandlung

B) Klageverfahren

- vor dem Friedens- und Handelsgericht: mündliches Verfahren
- vor dem Bezirksgericht: schriftliches Verfahren

7. Rechtsdurchsetzung in Luxemburg

IV) Pfändung:

A) Ausserordentliche Pfändung (Lohnpfändung - *saisie-arrêt spéciale*)

- Zuständigkeit : ausschließlich Friedensgericht
 - Verfahren: 1) schriftlicher Antrag beim Friedensgericht
 - 2) Verfügung vom Friedensgericht
 - 4) Auskunftspflicht vom Arbeitgeber

- Folgen: 1) Pfändungsfreigrenzen gestaffelt nach Einkommen
- 2) Arbeitgeber muss die gepfändeten Summen zurückbehalten, sobald ihm die Verfügung zugestellt wird
- 3) mündliche Verhandlung
- 4) Urteil

7. Rechtsdurchsetzung in Luxemburg

IV) Pfändung:

B) Allgemeine Pfändung (*saisie-arrêt*)

- Verfahren :
 - 1) schriftlicher Antrag beim zust. Gericht
 - 2) richterlicher Beschluss
 - 3) Zustellung des Beschlusses durch Gerichtsvollzieher
 - 4) Gerichtsverfahren
 - 5) Urteil